



Vereinigte Hospitien

Satzung in der Fassung vom 17.05.2019

Präambel

Die Vereinigten Hospitien in Trier sind eine öffentlich-rechtliche Stiftung, die durch Staatshoheitsakte der kaiserlich-napoleonischen Regierung, insbesondere die Dekrete des Kaisers Napoleon vom 9. Oktober 1804 und 24. Mai 1805 sowie das Rescript des Innenministers vom 3. Mai 1806 zu einem einheitlichen Rechtsgebilde gegründet wurde. Sie ist eine Zusammenfassung ehemaliger katholischer Stiftungen in Gestalt einer Vielfalt sozialer, gesundheits- und krankenpflegerischer Einrichtungen im Bereich des ehemaligen Klosters St. Irminen. Basierend auf der Historie orientiert sich das Handeln der Vereinigten Hospitien bis heute am christlichen Menschenbild. Es ist geprägt von fachspezifischem Wissen und Handeln sowie einer respektvollen Grundhaltung und persönlicher Zuwendung.

§ 1 Name, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Vereinigte Hospitien“.

Sie hat ihren Sitz in Trier. Sie ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des § 3 Abs. 4 des Landesstiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger und folgender gemeinnütziger Zwecke:

- Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- Förderung der Erziehung,
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- alten, kranken, behinderten, pflege- und hilfsbedürftigen Menschen zu helfen und nach Bedarf deren Heim zu sein,
- Beratung, Stützung, Heilung, Pflege und Betreuung der Hilfsbedürftigen,
- Unterhaltung entsprechender Einrichtungen, beispielsweise zwei Altenwohn- und Pflegeheime, ein Wohn- und Pflegeheim für Multiple-Sklerose-Kranke, ein Kinderheim und eine geriatrische Rehabilitationseinrichtung,
- die Überlassung von Wohnraum an hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die (Zu-)Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögen

Über das Vermögen der Stiftung ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 5 Organ

1. Die Verwaltung der Vereinigten Hospitien, ihres Vermögens, ihrer Einrichtungen und Anstalten obliegt dem Verwaltungsrat (Stiftungsvorstand). Er führt den Namen „Verwaltungsrat der Vereinigten Hospitien“.
2. Entsprechend dem katholischen Charakter der Stiftung müssen grundsätzlich alle Mitglieder des Verwaltungsrates katholischer Konfession sein. Sie sollen bei ihren Entscheidungen dem Geiste und der Tradition der Stiftung gerecht werden. Der Verwaltungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen beschließen, dass Mitglieder anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften –

soweit sie der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK Südwest) angehören – Mitglied des Verwaltungsrates werden können. Diese Regelung gilt für maximal drei Mitglieder.

3. Der Verwaltungsrat besteht aus
 - dem/der Oberbürgermeister/in und dem Bischof von Trier als geborenen und
 - sieben weiteren Mitgliedern, die Bürger der Stadt Trier sein müssen, sowie zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollten. Von diesen sieben Mitgliedern werden drei vom Stadtrat und vier von den geborenen und den nicht vom Stadtrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt.
4. Die Bestellung der vom Stadtrat zu wählenden drei Mitglieder erfolgt für die Dauer ihrer Wahlperiode. Diese Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amt. Die nicht vom Stadtrat gewählten vier Mitglieder werden jeweils für 4 Jahre gewählt. Die Ersatzwahl erfolgt durch die geborenen Mitglieder und die nicht vom Stadtrat gewählten Mitglieder.
5. Ersatzwahlen für die etwa infolge Todes, Wegzugs oder Niederlegung des Amtes außer der Reihe ausscheidenden Mitglieder erfolgen wie die Hauptwahlen jeweils für die Restlaufzeit des Mandats des ausscheidenden Mitglieds. Stadtrat und Verwaltungsrat haben im Falle des Ausscheidens von ihnen zu wählender Mitglieder für alsbaldige Ersatzwahlen zu sorgen. Die nicht durch Tod oder Wegzug ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt. Sie sind wieder wählbar.
6. Der/Die Oberbürgermeister/in und der Bischof können sich vertreten lassen, und zwar der/die Oberbürgermeister/in durch eine/einen von ihr/ihm zu ernennende/n katholische/n Beigeordnete/n oder eine/n sonstige/n höhere/n katholische/n Beamtin/Beamten der Stadt, der Bischof durch eine/n von ihm zu ernennende/n Vertreter/in. Die Vertreter sollen möglichst nicht für einzelne Sitzungen oder Anlässe, sondern nur als ständige Vertreter für die Dauer von mindestens zwei Jahren bestellt werden.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Vereinigten Hospitien, soweit er nicht die Beschlussfassung einem Ausschuss übertragen hat oder soweit nicht die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates (§ 7) oder die Geschäftsführung (§ 12) zuständig sind.
2. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
3. Folgende Aufgaben sind originäre Aufgaben des Verwaltungsrates und können nicht übertragen werden:
 - Satzungsänderungen, die grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl (9) bedürfen,
 - Haushalts- und Stellenplan, die Jahresrechnung sowie ggf. Geschäftsbericht mit Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung,
 - die Veräußerung, der Erwerb und die Belastung von Grundstücken,
 - die Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
 - die Einstellung, die Eingruppierung und Kündigung gegen deren Willen bei Beamtinnen und Beamten und bei Beschäftigten ab einer bestimmten, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Besoldungs- und Entgeltgruppe, im ärztlichen Dienst die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung wider Willen bei den Chef- und Oberärztinnen und Chef- und Oberärzten,
 - die Verträge mit Belegärztinnen und Belegärzten,
 - die Annahme von Schenkungen und Stiftungen, die die Vereinigten Hospitien zu Leistungen verpflichten,
 - die Festlegung der Höhe der Pflegesätze,
 - die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen, sofern sie einen Betrag von 5.000 € überschreiten.

§ 7 Vorsitz

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Oberbürgermeister/in. Hat er/sie nach § 5 Abs. 6 eine ständige Vertretung benannt, so obliegt dieser der Vorsitz.

Bei deren Verhinderung führen der Bischof bzw. seine ständige Vertretung oder bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates oder, falls dieses Mitglied den Vorsitz und die Leitung nicht übernehmen will, ein anderes mit Stimmenmehrheit zu wählendes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.

§ 8 Einberufung, Tagesordnung

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch nach Möglichkeit vierteljährlich zusammen. Die Einladungen erfolgen durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In eiligen Fällen genügt die Einladung durch Boten oder via Telefon.
2. Zwischen Einladung und Sitzungstermin sollen, besonders dringende Fälle ausgenommen, mindestens zwanzig volle Kalendertage liegen.
3. Mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder können gemeinsam die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen. Dieses Verlangen ist der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin zur Kenntnis zu bringen.
4. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist die/der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung unter Angabe der von diesen Mitgliedern beantragten Beratungsgegenstände einzuberufen.

§ 9 Öffentlichkeit, Anhörung

Grundsätzlich sind die Inhalte der Sitzungen des Verwaltungsrates vertraulich und nicht öffentlich. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil. Der Verwaltungsrat kann weitere Personen hinzuziehen. Insbesondere kann er leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung, so die ärztliche Leitung und den Hausgeistlichen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand ordnungsgemäß eingeladen wurde und hierauf in der schriftlichen Einladung besonders hingewiesen worden ist.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
2. Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihr/ihm selbst, dem Ehegatten/der Ehegattin, dem geschiedenen Ehegatten/der geschiedenen Ehegattin, den Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihr/ihm Kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen juristischen oder natürlichen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das Mitglied nimmt, solange über diese Angelegenheit beraten wird, an der Sitzung nicht teil. Das gilt nicht für Wahlen.
3. Ob ein Sonderinteresse vorliegt, entscheidet im Streitfall der Verwaltungsrat unter Ausschluss des/der Betroffenen nach Anhörung der betroffenen Person.

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates sind unter Angabe der dabei zugegen gewesenen Mitglieder in ein Protokollbuch einzutragen und von der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern sowie dem/der Protokollführer/in unter Beifügung des Amtssiegels zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung erhalten eine Kopie über die Niederschriften der Verwaltungsratssitzungen.

§ 12 Vertretungsmacht, Geschäftsführung

1. Die Vertretung des Verwaltungsrates nach außen, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates kann seine/ihre Befugnisse auf die Geschäftsführung delegieren.
2. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt der Geschäftsführung. Ihr obliegen auch die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und die Vorbereitung der Sitzungen der Ausschüsse im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden sowie die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, soweit sich der Verwaltungsrat oder die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Vorbereitung oder Ausführung der Beschlüsse im Einzelfalle nicht vorbehalten haben.
3. Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte und Dienstvorgesetzte der Hospitienbediensteten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich laut Geschäftsverteilungsplan.
4. Der/Die Vorsitzende und die Geschäftsführung sind an die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Ausschüsse gebunden, sofern diese formell und inhaltlich wirksam sind.

§ 13 Bildung von Ausschüssen

1. Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Anlässe Kommissionen und für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Die Kommissionen oder Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Mitgliedern des Verwaltungsrates oder aus Mitgliedern des Verwaltungsrates und sonstigen Bürgern der Stadt Trier zusammen. Die Mitglieder eines Ausschusses müssen mindestens zur Hälfte dem Verwaltungsrat angehören.

2. Der Verwaltungsrat bestimmt das Nähere über die Zahl, die Aufgaben, den Vorsitz und die Bezeichnung der Kommissionen und Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen Bürger in den einzelnen Kommissionen und Ausschüssen.
3. Der Verwaltungsrat kann einen Ausschuss auflösen oder ihm übertragene Zuständigkeiten entziehen. Er kann außerdem Angelegenheiten an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern, soweit auf Grund dieser Beschlüsse nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
4. Die Vorsitzenden, die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vertreter werden vom Verwaltungsrat jeweils für zwei Kalenderjahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
5. Die Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Verwendung des Stiftungsvermögens und der Erträge

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 15 Beamte

Die Stiftung hat das Recht, Beamte zu haben.

§ 16 Erlöschen der Stiftung

Die Stiftung ist aufzuheben, wenn das Vermögen und der Ertrag nicht mehr ausreichend sind, den Stiftungszweck oder Teile des Zweckes zu erfüllen.

§ 17 Verwendung des Stiftungsvermögens

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung je zur Hälfte an den Bischöflichen Stuhl und die Stadt Trier, die es beide ausschließlich und unmittelbar für mildtätige (gemeinnützige) Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Übergangsregelung

Von den zum Zeitpunkt der Satzungsänderung amtierenden nicht vom Stadtrat gewählten vier Mitgliedern des Verwaltungsrates scheidet jeweils zum 31.12. eines Folgejahres ein Mitglied per Losentscheid aus. Dieses Mitglied kann nach § 5 Ziffer 4 wiedergewählt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennung durch die staatliche Aufsichtsbehörde in Kraft.